

Stellungnahme

**des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Bremen - (DHV)**

**zum Entwurf des 3. Hochschulreformgesetzes, Artikel 1, Änderung des Bremischen
Hochschulgesetzes der Freien Hansestadt Bremen**

(Stand: 22. Januar 2015)

I. Allgemein

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Bremen – (DHV) begrüßt es, dass die Hochschulschulen eine Ombudsperson als neutrale und weisungsunabhängige Vertrauensperson und Ansprechstelle für Studierende und Doktorandinnen und Doktoranden einsetzen wollen. Damit erhalten die Studierenden und der wissenschaftliche Nachwuchs eine Anlaufstelle zur Beratung und Unterstützung in schwierigen Situationen.

Der DHV begrüßt es grundsätzlich, dass Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Lehre ergriffen und erprobt werden. Ob dies allerdings mit dem nach § 69 Entwurf Hochschulgesetz neu einzuführenden Qualitätsmanagementsystem gelingt, wird bezweifelt. Ein ausgeklügeltes System der Erfassung, Messung, Rückmeldung und Auswertung wird notwendigerweise zu einem sehr hohen Verfahrensaufwand führen. Der Regelkreislauf, von dem § 69 Entwurf Hochschulgesetz spricht, würde den dem Grunde nach notwendigen Evaluierungsprozesses der Lehre in der Hochschule immens aufblähen. Die Zeit, die eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer dazu aufwenden muss, dass in ihrem / seinem Falle der Regelkreislauf positiv verläuft,

dürfte nicht zuletzt von der Zeit für die eigentliche Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen abgehen. Auch das ist ein Regelkreislauf.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Zu § 4 Abs. 11 Entwurf Hochschulgesetz

Es wird begrüßt, dass die Hochschulen den Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verpflichtet sind. Daher sollte in der geplanten Ergänzung durch Satz 2 in § 4 Abs. 11 Entwurf Hochschulgesetz nicht davon gesprochen werden, dass die Hochschulen „sich verpflichtet fühlen“ sollen. Das ist Gesetzeslyrik, die in einem Gesetz nichts verloren hat. Stattdessen sollte formuliert werden, dass die Hochschulen dem Schutz aller ihrer Mitglieder und aller ihrer Angehörigen vor Benachteiligung „verpflichtet sind“ und die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in den Hochschulen Anwendung finden. Im Übrigen ist diese Aussage lediglich deklaratorisch. Das AGG gilt für die Hochschulen, auch wenn es nicht *expressis verbis* in § 4 Abs. 11 Satz 2 Entwurf Hochschulgesetz erwähnt werden würde.

2. Zu § 5a Entwurf Hochschulgesetz

Die Installierung einer weisungsunabhängigen Vertrauensperson und Ansprechstelle für Studierende und Doktorandinnen und Doktoranden (Ombudsperson) wird vom DHV begrüßt. Auch das Verfahren der Bestellung in § 5a Abs. 2 Entwurf Hochschulgesetz ist zielführend. In § 5a Abs. 2 Entwurf Hochschulgesetz sollte allerdings der letzte Halbsatz, wonach die Ombudsperson nur dem Rektorat gegenüber verantwortlich sei, gestrichen werden. Diese Verantwortlichkeit wirkt befremdlich, wenn im vorherigen Absatz korrekterweise niedergelegt ist, dass die Ombudsperson weisungsunabhängig sei. Nur bei vollständiger Weisungsunabhängigkeit ist diese Stelle geeignet, als Vertrauensperson und Ansprechpartner für Studierende und Doktorandinnen und Doktoranden zu agieren.

3. Zu § 7b Entwurf Hochschulgesetz

Die Hochschulen sollen sich in Umsetzung des § 4 Abs. 1 Hochschulgesetz Bremen eine Zivilklausel geben. Zunächst einmal ist festzuhalten, dass zur Umsetzung von § 4 Abs. 1 Hochschulgesetz Bremen die Zivilklausel nicht erforderlich ist. Darüber hinaus wird durch die Einführung des § 7b Entwurf Hochschulgesetz nicht deutlich, wie genau die Zivilklausel aussehen soll. Wenn die Zivilklausel in Form einer Satzung umgesetzt werden soll, wäre diese rechtswidrig, sofern mittels der Zivilklausel in verfassungsrechtlich verbriefte Rechtspositionen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eingegriffen werden soll. Genau das steht zu befürchten. Neben diesen rechtlichen Mängeln lehnt der DHV eine Zivilklausel grundsätzlich ab. Mit einer Zivilklausel wird die Forschung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unter einen Genehmigungs- und Gesinnungsvorbehalt gestellt. Mit einer Zivilklausel wird jegliche Forschungsaktivität, die zumindest in irgendeiner Weise auch militärisch genutzt werden könnte, unterbunden. Das Grundgesetz und insbesondere die Wissenschaftsfreiheit verbietet Diktat der Forschungsinhalte. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler ist in der Wahl und Bearbeitung ihres / seines Forschungsthemas frei. Weder der Gesetzgeber noch die Hochschulen haben die Befugnis, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unter einen - noch so wohlmeinenden - Gesinnungsvorbehalt zu stellen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben für ihre Forschung autonome Verantwortung. Die Grenzen zwischen militärisch nutzbarer und ziviler Forschung sind fließend. Beispielsweise mit Blick auf die Medizin-, Pharma-, Werkstoff-, Laser- und Satellitenforschung kann keine genaue Trennung zwischen ziviler und militärischer Forschung in jedem Einzelfall geleistet werden. In diesen Fällen kann die Forschung nicht unter einen Generalvorbehalt gestellt werden und von einem Genehmigungsverfahren abhängig gemacht werden. Um einer durchaus denkbaren missbräuchlichen Verwendung von militärisch nutzbaren Forschungsergebnissen entgegenzutreten, bedarf es im Übrigen keiner Zivilklausel im Hochschulrecht und auch keiner Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Mit dem Strafrecht, dem Kriegswaffenkontrollrecht und dem aus dem Wirtschaftsrechtsrecht stehende ausreichende Rechtselemente zur Verfügung, eine missbräuchliche Verwendung von militärisch nutzbaren

Forschungsergebnissen zu begegnen. Der DHV plädiert für eine Streichung dieses Vorschlages.

4. Zu § 17 Abs. 1 Satz 4 Entwurf Hochschulgesetz

Die in dieser Änderung niedergelegte Kompetenzzuweisung für den Rektor oder die Rektorin der Hochschule ist zielführend.

5. Zu § 25 Entwurf Hochschulgesetz

Die Kompetenz des Rektorates, eigenständig Persönlichkeiten, denen eine Honorarprofessur übertragen werden soll, zu ernennen, ist zu weitgehend. Sie entmachtet die Fachvertreter und überspielt der Sachverstand der Fakultät. Daher sollte § 25 Abs. 1 Entwurf Hochschulgesetz dahingehend formuliert werden, dass das Rektorat „auf Vorschlag des Fachbereiches“ entsprechende Persönlichkeiten zu Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen bestellen kann. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Persönlichkeiten, die allein vom Rektorat für honorig gehalten werden, nicht über die Fachbereiche hinweg zu dieser besonderen akademischen Würde gelangen. Bei der Verleihung einer Honorarprofessur sollte nach DHV-Auffassung ausschließlich auf die wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen abgestellt werden. Eine „Gefälligkeits-Honorarprofessur“ lehnt der DHV ab. Die Prüfung der wissenschaftlichen Leistungen kann nur vom Fachbereich vorgenommen werden. Auch wenn in § 25 Abs. 3 Entwurf Hochschulgesetz niedergelegt ist, dass die Entscheidung des Rektorates auf der Grundlage eines qualifizierten Beurteilungsverfahrens getroffen werden soll, wird damit den Fakultäten kein hinreichender Einfluss gewährt, wer im Fachbereich als Honorarprofessor oder Honorarprofessorin zukünftig wirken soll.

6. Zu § 65 Abs. 3 Entwurf Hochschulgesetz

Bei einer Beteiligung von Fachhochschulprofessoren und Fachhochschulprofessorinnen an Promotionsverfahren ist zu Recht darauf zu achten, dass diese in der Forschung in besonderer Weise ausgewiesen sind. Nicht verständlich ist aber Satz 2 in § 65 Abs. 3 Entwurf Hochschulgesetz weder vom Inhalt her – Professorinnen und Professoren der Hochschule für Künste forschen in der Regel nicht – noch vom Wortlaut her.

Zudem sollte aus der Soll-Vorschrift in Satz 1 eine Kann-Vorschrift gemacht werden, da das Promotionsverfahren primär in der Hand der Universitäten liegen muss.

In § 65 Abs. 4 Nr. 4 Entwurf Hochschulgesetz wird eine Regelung zur gemeinsamen Betreuung und Durchführung von Promotionsvorhaben mit Fachhochschulen oder der Hochschule für Künste getroffen. Es ist unter dem Aspekt der wissenschaftlichen Ausrichtung der Stellen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Universitäten richtig, den Fachhochschulen und der Hochschule für Künste kein eigenes Promotionsrecht (*ius promovendi*) einzuräumen, sondern die Nicht-Universitäten mittels einer gemeinsamen Betreuung und Durchführung von Promotionsvorhaben mit der Universität zu beteiligen. Da eine Promotion immer dem Nachweis zur Befähigung zur vertiefter wissenschaftlicher Arbeit dient und nicht dem Nachweis der Befähigung zu künstlerischer Tätigkeit, können Professorinnen und Professoren, die künstlerisch tätig sind, nicht beteiligt werden. Insoweit erscheint der Satz in § 65 Abs. 5 Satz 2 Entwurf Hochschulgesetz („Dies gilt entsprechend für künstlerische Leistungen“) fehl am Platze und sollte gestrichen werden. Er steht auch nicht im Einklang mit der Regelung des § 65 Abs. 1 Satz Hochschulgesetz Bremen.

Bei der Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung und über die Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis könnte von der Hochschule zusätzlich auch die Versicherung verlangt werden, dass bei der Promotion kein Promotionsberater mitgewirkt hat. Dies könnte auch in § 65 Abs. 5 Entwurf Hochschulgesetz aufgenommen werden. Bei Zusammenarbeit des Promovenden mit einem Promotionsberater oder ähnliches muss es als Rechtsfolge zum Abbruch des Promotionsverfahrens kommen. Stellt sich die Zusammenarbeit erst nach Abschluss des Verfahrens heraus, muss sie zum Widerruf des Doktorgrades führen.

Im Weiteren regt der DHV an, den Fakultäten aufzugeben, per Promotionsordnung darüber zu entscheiden, ob die Rücknahme eines Doktorgrades nach Zeitablauf ausgeschlossen ist (Verjährung). Über diese Frage kann man mit guten Gründen

sehr unterschiedlicher Meinung sein. Sie sollte aber von den Fakultäten entschieden werden.

7. Zu § 68a Entwurf Hochschulgesetz

Die Regelung des § 68a Satz 5 Entwurf Hochschulgesetz sollte gestrichen werden. Es ist wegen fehlender fachwissenschaftlicher Kompetenzen nicht sachgerecht, das Zentrum für Lehrerbildung bei der curricularen Ausgestaltung von Studiengängen zu beteiligen.

8. Zu § 69 Entwurf Hochschulgesetz

Qualitätsmanagement an Hochschulen ist grundsätzlich zu begrüßen, insbesondere wenn die Qualität der Lehre gesichert werden soll. Wenn allerdings die Qualitätssicherung unter dem Regime von § 69 Abs. 1 Entwurf Hochschulgesetz von statten gehen soll, erinnert das doch ein wenig an die Überprüfung der Qualität von Werkstücken in einer Fabrik am Laufband. Die lückenlose, mathematische, mit Einführung eines Regelkreislaufes zu implementierende Qualitätssicherung und –verbesserung läuft der Freiheit der Lehre, wie sie in Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz gesichert ist, zuwider. Das von § 69 Abs. 1 Entwurf Hochschulgesetz intendierte Qualitätsmanagement würde zu einer ständigen Selbstbeschäftigung der Lehrenden darüber führen, ob sie die Kriterien des Regelkreislaufs bestehen können. Daran ändert nichts, dass das Nähere die Hochschule in einer Ordnung regeln soll. Nicht hinnehmbar ist, dass die Fachbereichsebene nur noch bei der Umsetzung des Qualitätsmanagements gemäß § 69 Abs. 2 Entwurf Hochschulgesetz involviert ist. Es besteht die reale Gefahr, dass das Rektorat über die Fachbereiche und die fachwissenschaftlichen Notwendigkeiten hinweg entscheiden könnte. Will die Hansestadt Bremen die Definition von Qualität in der Lehre wirklich ausschließlich in die Hand des Rektorats legen?

9. Zu § 75 Entwurf Hochschulgesetz

Der in § 75 Abs. 5 normierte kostenlose Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen in digitaler Form ist begrüßenswert. Verfassungsrechtlich notwendig ist aber auch der Vorbehalt in der Regelung, dass ein open access nur

zulässig ist, wenn berechtigte Interessen der Hochschulen und der betroffenen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen nicht entgegenstehen.

Ebenfalls begrüßenswert ist die in § 75 Abs. 6 Entwurf Hochschulgesetz geplante Einrichtung einer öffentlich zugänglichen Forschungsdatenbank für Drittmittelprojekte, die in § 75 Abs. 7 Entwurf Hochschulgesetz geplante und durch das Rektorat zu gewährleistende Transparenz von Drittmittelverträgen ab einer Summe von 5.000,- Euro.

10. Zu § 96c Entwurf Hochschulgesetz

Die geplante Regelung sollte gestrichen werden. Eine Kompetenzstärkung der Bibliotheksdirektion zu Lasten der Bibliothekskommission ist nicht vertretbar. Die Bibliothekskommission hat bisher hervorragende Arbeit geleistet, insbesondere ist ihr zu verdanken, dass die Direktorin einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit in der Vergangenheit und einen Bibliotheksplan über die Aufgabenerfüllung in der Zukunft abgegeben hat. Das gesetzeskonforme Agieren eines demokratisch verfassten Aufsichtsgremiums wie der Bibliothekskommission kann nicht konterkariert werden durch Stärkung der Direktion.

22. Januar 2015